

## Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Aufgrund von witterungsbedingt vorherrschenden Niedrigwasserständen sowie gleichwohl zu erwartenden Starkniederschlagsereignissen (Gewitterregen), sehen wir uns veranlasst, alle Gewässeranlieger abermals über deren Rechte und Pflichten gemäß dem geltenden Wasserrecht zu unterrichten.

- Bauliche Anlagen an Gewässern:  
(Hütten, Zäune, Brücken u. ä.)

Für bauliche Anlagen am Gewässer sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich, wenn sie sich weniger als 10 m von Gewässern III. Ordnung bzw. 40 m von Gewässern II. Ordnung entfernt befinden.

- Kompost und Holzlagerung etc.:

Kompost, Grünschnitt, Holzlager und Strohballen dürfen prinzipiell nicht an Gewässern abgelagert werden.

Es ist unzulässig, entsprechendes Material an Ufern und an Böschungen zu deponieren.

- Keine Lagerung von Gegenständen:

Gegenstände aller Art dürfen gleichwohl nicht in Gewässerschutzbereiche verbracht werden.

- Abfallentsorgung:

Es ist strengstens verboten, Abfall jeglicher Art in oder an Gewässern abzuladen bzw. wilde Müllkippen anzulegen.

- Ufergestaltung:

- Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch das Grundstück.
- Wurzeln standortgerechter Gehölze befestigen das Ufer.
- Keine Befestigung der Ufer mit Mauern oder sonstigen Materialien, wie Betonplatten, Bauschutt, Bretter o. ä.
- Uferverbau nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde.  
Es besteht **Genehmigungspflicht!!!**

- Gehölzpflege auf dem eigenen Grundstück:

- Gehölzpflege muss fachgerecht sein.
- Durchführungszeitraum in der Regel von Oktober bis Februar (vegetationslose Zeit).
- Keine Anpflanzung standortfremder Gehölze wie Thuja, Fichten u. ä .

- Pflanzenschutzmittel und Dünger:

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

- Nur Produkte, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, verwenden.
- Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise unbedingt beachten.
- Entsorgen von Produktresten (Restmengen oder Behälter) bei Schadstoffsammelstellen. **Nicht in den Abfluss schütten!!!**
- Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in und am Gewässer, mindestens 5-10 m Abstand halten.
- Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unkrautvernichtungsmittel) auf bewuchsfreiem Untergrund.

- **Wasserentnahme:**

- Keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit und Verminderung der Wasserführung!
- Zu beachten sind konkrete Auswirkungen auf das Gewässer, saisonale Schwankungen u. ä.
- **Grundsätzlich dürfen motorgetriebene Pumpanlagen zum Zwecke der Wasserentnahme nicht verwendet werden.**

Wir bitten um Beachtung dieser Hinweise und der maßgeblichen Vorschriften des Wasserrechtes.

Wolfstein, den 30.05.2017  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Lauterecken-Wolfstein -Fachbereich 2 –  
Im Auftrag: gez. Groß